



Die Präsidentin des Kammergerichts

- Pressestelle der Berliner Strafgerichte -

Pressestelle der PräsidentinKG – Strafgerichte -, Turmstraße 91, 10559 Berlin

Pressemitteilung

Nr. 42 / 2005

Durchwahl: (030) 9014-2280

Fax: (030) 9014-2477

e-Mail: pressestelle.moabit@kg.verwalt-berlin.de
www.kammergericht.de

Datum: 24. Oktober 2005

Landgericht:

Geldstrafe für ehemaligen LBB-Vorstand Jochem Z. wegen Untreue

Die 26. große Strafkammer – Wirtschaftskammer – des Landgerichts Berlin hat heute, am 24. Oktober 2005, nach 54 Verhandlungstagen das ehemalige Vorstandsmitglied der Landesbank Berlin (LBB) Jochem Z. (64 Jahre) wegen Untreue zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu je 220,00 Euro (52.800,00 Euro) verurteilt.

Die Kammer sah es als erwiesen an, dass der Angeklagte Z. in Mittäterschaft mit dem gesondert Verfolgten ehemaligen LBB-Vorstandsmitglied Ulf-Wilhelm D. und dem gesondert Verfolgten ehemaligen leitenden LBB-Mitarbeiter Willi B. das Vermögen der LBB im November 2000 bei der Rückabwicklung eines geschlossenen Immobilienfonds, des so genannten GEHAG Fonds 12, in untreuerelevanter Weise unter Verstoß gegen die ihm und den beiden gesondert Verfolgten D. und B. jeweils obliegende Vermögensbetreuungspflicht in einer Höhe von DM 97.500,00 geschädigt hat.

Dazu hat die Kammer festgestellt, dass die LBB diesen Fonds mit einem finanziellen Volumen in Höhe von circa DM 10,856 Mio. im Jahre 1993 bei 40 privaten Anlegern platziert und sich selbst als Gesellschafterin mit einem Anteil von rund 4,296 Mio. DM (=39,57 % des Gesamtgesellschaftskapitals) beteiligt hat, obwohl ihr schon 1993 durch ein internes Gutachten bekannt war, dass der an die GEHAG zu zahlende Kaufpreis für das Fondsobjekt in Berlin-Buckow eindeutig überhöht war.

Das finanzielle Scheitern dieses Fonds war dann nicht mehr zu vermeiden, als der für die Tilgung der durch den Kauf der überbewerteten Immobilie entstandenen Fondsverbindlichkeiten benötigte Mietertrag am Markt für Sozialwohnungen in Berlin nicht mehr zu erzielen war.

Für die Platzierungsentscheidung, die im übrigen in den Akten der LBB nur lückenhaft und unvollständig dokumentiert wurde, können jedoch die damals Verantwortlichen der LBB nicht mehr strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, weil insoweit bereits Verjährung eingetreten ist.

Die Kammer hat weiter festgestellt, dass der vom Angeklagten Z. und von den gesondert Verfolgten B. und D. zu Lasten der LBB verursachte Vermögensschaden allerdings erst sieben Jahre später durch die Rückabwicklung dieses geschlossenen Immobilienfonds entstand, weil sich die LBB im Jahre 2000 nach dem endgültigen finanziellen Scheitern dieses Fonds dazu entschloss, die privaten Anleger dadurch zu entschädigen, dass sie die im Jahre 1993 an diese 40 Anleger verkauften Gesellschaftsanteile an diesem Immobilienfonds bzw. an der Fondsgesellschaft (der so genannten "Grundstücksgesellschaft Straße 619/620 GbR") sowie den Anteil der GEHAG jeweils zu 75 % des Nominalwertes zurückkaufte.

Zu diesem Rückkauf bzw. zu dieser Rückabwicklung dieses Immobilienfonds sah sich die LBB nach den Feststellungen der Kammer dadurch veranlasst, weil sie zum einen gegenüber den An-

legern zivilrechtlich dafür haftete, dass sie bzw. ihre Mitarbeiter die Anleger bei der Platzierung der Fondsanteile im Dezember 1993 nur ungenügend über die Fondsrisiken beraten hatten.

Zum anderen konnte die für die LBB als haftender Mehrheitsgesellschafterin der Fondsgesellschaft wirtschaftlich viel nachteiligere Zahlungsunfähigkeit der Fondsgesellschaft in der Zeit von Juli 1999 bis Dezember 2000 jeweils nur durch Liquiditätshilfen der LBB in Höhe von insgesamt DM 1,43 Mio. abgewendet werden, so dass sowohl die drohende Zahlungsunfähigkeit der Fondsgesellschaft, als auch die Unzufriedenheit der einflussreichen Anleger und der diesbezügliche drohende Imageschaden die LBB auf dem für sie wichtigen Marktsegment des Geschäfts mit geschlossenen Immobilienfonds dazu zwangen, eine nach mehreren Seiten hin tragfähige und vermittelbare Lösung der Probleme des GEHAG-Fonds 12 zu finden.

Dabei hat es der gesondert Verfolgte B. in ständigem Kontakt und Rücksprache mit dem gesondert Verfolgten LBB-Vorstandsvorsitzenden D. durch Einholung von Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG übernommen, den rechtlichen Rahmen und die rechtlichen Grenzen zu erarbeiten, innerhalb derer die LBB eine Rückabwicklung des GEHAG Fonds 12 durchführen konnte. Gleichzeitig hat der Angeklagte Z. in Gesprächen mit der GEHAG ausgelotet, inwiefern die GEHAG an den Rückabwicklungs- und Sanierungskosten beteiligt werden kann.

Die von dem Angeklagten Z. und den beiden gesondert Verfolgten ausgehandelte Gesamtrückabwicklungslösung mit der GEHAG hat die LBB effektiv schließlich nur circa 2,21 Mio. DM für den Erwerb der Gesellschaftsanteile und circa 1,5 Mio. DM an Liquiditätshilfe zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit der Fondsgesellschaft gekostet, während die GEHAG die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft in Höhe von rd. 18,4 Mio. Euro übernahm. Als Vorteile der Gesamtrückabwicklungslösung standen dem für die LBB die Pflege der Kundenbeziehungen zu den Anlegern und zur GEHAG, die Vermeidung von Zivilprozessen mit den Anlegern und der GEHAG und dadurch vermiedene Imageschäden im Markauftritt der LBB, die Befreiung von der Haftung als Mehrheitsgesellschafterin für die jetzigen und kommenden Verbindlichkeiten gegenüber der IBB und die Sicherung von steuerlichen Verlustzuweisungen in Höhe von rund 12 Mio. DM aus den Jahren 1993-1999 gegenüber.

Die Kammer hat daher festgestellt, dass diese von dem Angeklagten Z. und den beiden gesondert Verfolgten ausgehandelte Gesamtrückabwicklungslösung für die LBB unter dem Strich finanziell günstig war und es die LBB wirtschaftlich im Herbst 2000 auf keinen Fall riskieren konnte, die Gesamtrückabwicklungslösung scheitern zu lassen.

Allerdings haben der Angeklagte Z. und die beiden gesondert Verfolgten insofern das Vermögen der LBB geschädigt, als in der Gesamtrückabwicklungslösung als integraler Teillösungsschritt der Rückkauf der Gesellschaftsanteile der 40 Fondszeichner zu 75 % enthalten war. Denn der Angeklagte Z. und die gesondert Verfolgten B. und D. wussten aus den Gutachten der KPMG, dass die dem Grunde nach bestehenden Schadensersatzansprüche aller 40 Anleger der Höhe nach gleich Null waren.

Denn alle Anleger hatten aus ihrer Beteiligung am GEHAG-Fonds 12 steuerliche Verlustzuweisungen erhalten, die ohne Berücksichtigung von Sonderwerbungskosten in den Jahren 1993 und 1994 pro DM 100.000,00 Kapitalanlage insgesamt DM 256.000,00 betragen hatten, so dass aufgrund der sehr guten Einkommensverhältnisse aller Anleger der steuerliche Vorteil bei allen Anlegern jeweils den Wert des Gesellschaftsanteils bereits überstiegen hatte. Für die Zahlung von Schadensersatz an die Anleger war deshalb der Höhe nach juristisch kein Raum, auch wenn die Anleger dies teilweise anders sahen.

Diesen wichtigen Aspekt verschwiegen sowohl der gesondert Verfolgte B. als auch der Angeklagte Z. und der gesondert Verfolgte D., obwohl es ihnen ihre gegenüber der LBB obliegende Vermögensbetreuungspflicht gebot, die übrigen LBB-Vorstandskollegen auch über diesen für die LBB wichtigen Teilaspekt zu informieren. Obwohl die außergewöhnlich hohen Steuervorteile der Anleger aus der Fondsanlage faktisch niemals in Gefahr waren vom Finanzamt nachträglich aberkannt zu werden und obwohl der Angeklagte Z. und die Herren B. und D. auch dies wussten, wurde in der Vorstandsvorlage und in weiteren Gesprächen zudem bewusst der falsche Eindruck erweckt,

die Anleger müssten mit der Aberkennung der Steuervorteile rechnen. Dies taten der gesondert Verfolgte B. sowie der Angeklagte Z. und sein Vorstandskollege D. u.a. deshalb, um als Anleger des GEHAG-Fonds 12 selbst in den Genuss der 75 %-Schadensersatzquote zu kommen. Indem insofern der Vorstand der LBB am 21. November 2000 in Unkenntnis über diese für die LBB nachteiligen Umstände die Gesamtrückabwicklungslösung billigte, wurde er von den Herren Z. und D., die sich an der Abstimmung nicht beteiligten, sowie von dem gesondert Verfolgten B. in kausaler Weise getäuscht.

Juristisch gesehen begingen der Angeklagte Z. und die gesondert Verfolgten D. und B. – als Mittäter gemeinschaftlich handelnd – damit in mittelbarer Täterschaft eine Untreue zu Lasten der LBB, indem sie die übrigen LBB-Vorstandsmitglieder als getäuschte Werkzeuge missbrauchten.

Allerdings hat die Kammer auch festgestellt, dass aus rechtlichen Gründen der für die LBB verursachte untreuerelevante Schaden nur DM 97.500,00 betrug und nicht rund DM 1,8 Mio., so wie es die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten Z. in der Anklageschrift zur Last gelegt hatte.

Die Kammer hat dazu erläutert, warum der finanzielle Handlungsspielraum der LBB im Herbst 2000 in einzigartiger und nicht wiederholbarer Weise eingengt war. So hatte die GEHAG ihre Zustimmung zur Gesamtrückabwicklungslösung davon abhängig gemacht, dass die LBB zuvor alle privaten Anleger durch Rückkauf von deren Gesellschaftsanteilen aus der Fondsgesellschaft herauskauft und alles bis zum 31. Dezember 2000 abgewickelt ist.

Dies bedeutete, dass die für die LBB so günstige Gesamtrückabwicklungslösung mit der GEHAG gescheitert wäre, wenn sich auch nur einer der 40 Fondsanleger geweigert hätte, seinen Anteil an die LBB zurückzukaufen oder wenn die LBB es abgelehnt hätte, die Anteile der 11 konzerninternen Anleger im Rahmen der Gesamtrückabwicklungslösung zurückzukaufen. Da diese Gesamtrückabwicklungslösung zudem bis zum 31. Dezember 2000 abgeschlossen sein musste, kann es dem Angeklagten Z. und den gesondert Verfolgten D. und B. im Ergebnis in dieser Ausnahmesituation nicht angelastet werden, dass sie es, um die Gesamtrückabwicklungslösung nicht zu gefährden, unterlassen haben, mit allen übrigen 37 Anlegern eine Rückgabe der Gesellschaftsanteile ohne Zahlung von zusätzlichem Schadensersatz auszuhandeln, wie es im Normalfall und ohne den Termindruck selbstverständlich geboten gewesen wäre.

Da die Herren Z., D. und B. aber aufgrund der KPMG-Gutachten wussten, dass ihnen als Anleger aufgrund ihrer hohen Steuervorteile kein Geld für die Rückgabe ihrer Gesellschaftsanteile an die LBB zustand, hätten alle drei zwar ihre Gesellschaftsanteile an die LBB zurückgeben müssen, um die Gesamtrückabwicklungslösung nicht zu blockieren, dies aber unentgeltlich tun müssen.

Da der Angeklagte Z. und der gesondert Verfolgte D. nach dem LBB-Vorstandsbeschluss vom 21. November 2000 ihre Anteile am GEHAG-Fonds 12 aber nicht an die LBB, sondern - zur Vermeidung der Einschaltung der Konzern-Aufsichtsgremien - an die nahezu vermögenslose Tristan GmbH in Nürnberg verkauften (und dafür bis heute kein Geld erhalten haben), verursachten sie insoweit keinen Schaden der LBB. Dass die Herren D. und Z. insoweit über eine geplante Ausstattung der Tristan mit einem LBB-Kredit eine Untreue möglicherweise geplant hatten, ist strafrechtlich irrelevant, weil die versuchte Untreue nicht strafbar ist und auch die Grundsätze der Vermögensgefährdung als Vorverlagerung des Schadens hier nicht anwendbar sind.

Da mithin allein der gesondert Verfolgte B. zu Unrecht DM 97.500,00 für die Rückgabe seines Fondsanteils von der LBB erhielt, ist der Angeklagte Z. strafrechtlich nur für diesen untreuerelevanten Teilschaden verantwortlich und zu bestrafen.

Die von der Staatsanwaltschaft vertretene Auffassung, der Angeklagte Z. habe zusätzlich auch für die Freistellung der Anleger Bu., K., B., F., D., L., Z., La., Sch., G. und Bo. von quotalen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt DM 1.355 Mio. strafrechtlich einzustehen, ist dagegen nach Ansicht der Kammer rechtlich nicht zutreffend, weil die Schadensersatzansprüche aller 40 Anleger

auf das negative Interesse gerichtet waren und sie daher verlangen konnten, so gestellt zu werden, als hätten sie sich nie am GEHAG-Fonds 12 beteiligt. Unabhängig davon, dass sie nie über ihre Einlage hinaus persönlich für die Fondsverbindlichkeiten gehaftet hatten, mussten sie in Erfüllung des Schadensersatzanspruches von der LBB rechtlich sowieso von der Haftung für die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft freigestellt werden.

Die Kammer hat jedoch für zukünftige Unternehmensentscheidungen nochmals deutlich davor gewarnt, dass Entscheidungsträger eines Unternehmens sich immer am Rande der Untreue bewegen, wenn sie eine finanzielle Unternehmensentscheidung erarbeiteten bzw. treffen oder kollegiale Entscheidungsträger über wichtige Aspekte täuschen, obwohl sie wegen eigener persönlicher finanzieller Interessen in Bezug auf die zu treffende Unternehmensentscheidung nicht neutral sind.

Gegen diese allgemein gültige und auch in den internen Richtlinien der LBB verankerte Regel haben auch der Angeklagte Z. und die gesondert Verfolgten B. und D. nach Ansicht der Kammer verstoßen. Denn obwohl sie wegen ihrer Anteile am GEHAG-Fonds 12 und des daraus folgenden finanziellen Eigeninteresses befangen waren, haben sie es in einer Art Doppelstellung als Anleger auf der einen Seite und als maßgebliche Entscheidungsträger bzw. Entscheidungsvorbereiter auf der anderen Seite übernommen, die Rückabwicklung des GEHAG-Fonds 12 für die LBB vorzubereiten, Gespräche mit der GEHAG zu führen, aber auch die Rückabwicklungskonditionen mit den Fondsanlegern auszuhandeln bzw. festzulegen, zu denen sie selbst gehörten. Sie haben damit bewusst verhindert, dass neutrale Stellen wie etwa die Innenrevision oder andere Bereiche der Bank von Anfang an ausreichend in den Entscheidungsprozeß eingebunden werden konnten und somit die notwendigen internen Kontrollmechanismen ausgehebelt. Indem sie auf diese Weise die notwendige Transparenz verhindert haben, besaßen sie bezüglich der Vorbereitung der Rückabwicklungslösung juristisch zunächst auch Tatherrschaft in Form der Organisationsherrschaft. Insofern legten sie nach Ansicht der Kammer den Kern des Unrechts, für den sie später als Täter einer Untreue zu Lasten der LBB in mittelbarer Täterschaft kraft Wissensvorsprungs gegenüber ihren LBB-Vorstandskollegen einzustehen haben.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er bislang unbestraft ist und aufgrund der Tat seinen Arbeitsplatz verlor. Er habe sich zudem nicht selbst bereichert. Strafschärfend wirkte sich allerdings aus, dass der Angeklagte planmäßig vorgegangen sei und „gezielt Kontrollmechanismen der Bank ausgehebelt habe“, so die Vorsitzende Richterin.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es kann binnen einer Woche mit dem Rechtsmittel der Revision angefochten werden.

Das Verfahren gegen die ehemals mitangeklagten D. und B. war bereits vor geraumer Zeit abgetrennt worden.

Der Angeklagte Z. war bereits von demselben Gericht am 7. Februar 2005 wegen „Bilanzfälschung“ (§§ 331, 340m Handelsgesetzbuch) zu einer Gesamtgeldstrafe von 270 Tagessätzen zu je 220,00 Euro (59.400 Euro) verurteilt worden. Dieses Urteil ist ebenfalls noch nicht rechtskräftig, da der Angeklagte Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt hat.

Pressemitteilung der Justizpressestelle Nrn. 10/2004 vom 15. März 2004
und Nr. 7/2005 vom 7. Februar 2005

Bödeker
Pressesprecher